

**HRRS-Nummer:** HRRS 2021 Nr. 775

**Bearbeiter:** Christoph Henckel/Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** HRRS 2021 Nr. 775, Rn. X

---

**BGH 1 StR 83/21 - Beschluss vom 30. Juni 2021 (LG Augsburg)**

**Absehen von der Vorführung des Angeklagten zur Revisions-Hauptverhandlung.**

**§ 350 Abs. 2 Satz 3 StPO**

**Entscheidungstenor**

Es wird davon abgesehen, den Angeklagten zu der Hauptverhandlung über seine Revision gegen das Urteil des Landgerichts Augsburg vom 25. November 2020 vorzuführen.

**Gründe**

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen gewerbs- und bandenmäßigen Betruges in vier Fällen sowie wegen 1  
versuchten gewerbs- und bandenmäßigen Betruges in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit vorsätzlichem  
Fahren ohne Fahrerlaubnis und mit vorsätzlichem unerlaubten Führen einer verbotenen Waffe, zu einer  
Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und neun Monaten verurteilt. Zudem hat es die Verwaltungsbehörde  
angewiesen, dem Angeklagten vor Ablauf von einem Jahr keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen, und eine  
Einziehungsentscheidung getroffen.

Der Angeklagte wendet sich mit seiner auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützten Revision gegen 2  
seine Verurteilung. Die Revisionshauptverhandlung ist für den 13. Juli 2021 anberaumt. Der in Untersuchungshaft  
befindliche Angeklagte hat mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 22. Juni 2021 mitgeteilt, dass er an der  
Revisionshauptverhandlung teilzunehmen wünsche.

Der Senat hält eine Vorführung des Angeklagten zur Revisionshauptverhandlung nicht für geboten. 3

Die Revisionshauptverhandlung ist gemäß § 337 StPO auf die rechtliche Nachprüfung des angefochtenen Urteils 4  
beschränkt; persönliche Erklärungen des Angeklagten zur Sachverhaltsaufklärung sind nicht Gegenstand der  
Verhandlung. Eine eigene Sachentscheidung des Senats gemäß § 354 Abs. 1, Abs. 1a StPO steht nach Aktenlage  
nicht in Rede. Besondere in der Person des Angeklagten liegende Umstände, die eine Vorführung erforderlich  
erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des Falles für den Angeklagten  
erfordert weder das Gebot der Waffengleichheit noch das Recht auf effektive Verteidigung seine Vorführung, da der  
Verteidiger des Angeklagten in der Hauptverhandlung anwesend sein wird (vgl. BGH, Beschlüsse vom 29. August  
2019 ? 5 StR 103/19; vom 10. Oktober 2019 - 1 StR 113/19; vom 3. März 2020 - 4 StR 586/19 und vom 28. Mai  
2020 - 3 StR 77/20; Gericke in KK-StPO, 8. Aufl., § 350 Rn. 10).